



Benutzungsreglement für die Schwimmbad- und Minigolf-Anlage Amriswil

I. Grundsätze

1. Die Politische Gemeinde Amriswil betreibt in der Chilbwiese in Amriswil die Schwimmbad- und die Minigolfanlage, nachfolgend Anlagen genannt.
2. Ziel ist es, den Gästen gepflegte und attraktive Sport- und Erholungsanlagen zu bieten, dies unter Wahrung der grösstmöglichen Sicherheit für Benutzer und Gäste.
3. Für die Aufsicht, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen sind das Schwimmbadpersonal bzw. das Minigolfpersonal verantwortlich. Diese sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Benutzungsreglements zu überwachen und durchzusetzen.
4. Die Anlagen sind, soweit möglich, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
5. Die Oberaufsicht obliegt der Schwimmbadkommission der Politischen Gemeinde Amriswil.

II. Öffnungszeiten Schwimmbad

Vorsaison: täglich von 08.30 – 19.00 Uhr (ab Eröffnung bis Ende Mai)

Hauptsaison: täglich von 08.30 – 20.00 Uhr (ab Anfang Juni bis Mitte August)

Nachsaison: täglich von 08.30 – 19.00 Uhr (ab Mitte August bis Saisonende)

Bei schlechter Witterung ist das Schwimmbad von 08.30 – 11.30 Uhr geöffnet.

Am 1. August schliesst das Bad um 18.00 Uhr.

Für spezielle Veranstaltungen können die Öffnungszeiten angepasst werden.

III. Allgemeine Vorschriften

1. Selbstverantwortung der Benutzer

- 1.1. Alle Benutzer und Gäste sind gehalten, sich keinen Risiken und Gefahren auszusetzen, denen sie nicht gewachsen sind. Sie haben die Anlagen so zu nutzen, dass sie weder sich selbst noch andere Personen in Gefahr bringen.
- 1.2. Das Aufsichtspersonal überwacht die Anlagebenutzerinnen und -benutzer und konzentriert sich dabei auf erkennbar ungewöhnliches Verhalten. Das mit der üblichen oder scheinbar normalen Benützung der Anlagen verbundene Risiko trägt der/die Benutzer/-in oder deren/dessen zuständige Aufsichtsperson selbst.

2. Bade-Ordnung

- 2.1. Die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) sind zu beachten.
- 2.2. Die Badegäste haben sich tolerant und rücksichtsvoll zu benehmen.
- 2.3. Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen.
- 2.4. Kinder oder Personen, die nicht schwimmen können, bedürfen der dauernden Überwachung Erwachsener bzw. der gesetzlichen Vertreter.
- 2.5. Kinder bis zu 8 Jahren dürfen die Badeanlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2.6. Die Anlage muss sauber gehalten werden. Abfälle sind in die auf den Anlagen verteilten Abfalleimern zu entsorgen. Das Liegenlassen von Abfällen ist verboten.
- 2.7. Wiederverwertbare (recyclierbare) Abfallstoffe sind in den entsprechenden Behältern zu deponieren.
- 2.8. Ballspiele sind nur auf den Spielwiesen erlaubt.
- 2.9. Musik darf nur mit Kopfhörern gehört werden.
- 2.10. Skater, Rollschuhe, Rollbretter und ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen in den Anlagen nicht benutzt werden.
- 2.11. Bei bewilligten schwimmsportlichen Veranstaltungen bleiben das 50 m Becken, das Sprungbecken und die unmittelbare Umgebung für die Veranstaltenden reserviert.
- 2.12. Im Bereich des Schwimmbadrestaurants und des Minigolfkiosks ist der gemässigte Konsum von dort gekauften alkoholischen Getränken erlaubt. Ansonsten sind das Mitbringen und der Konsum bzw. die Einnahme von Alkohol und anderen sinnverändernden Rauschmitteln oder Substanzen in den Anlagen verboten.
- 2.13. Das Mitbringen von Tieren in die Anlagen ist verboten.

3. Haftung / Verantwortung

- 3.1. Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen haften für von ihnen verursachte Schäden. Für Schäden, die von Minderjährigen oder Unmündigen verursacht werden, haftet deren gesetzliche Vertretung.
- 3.2. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Politische Gemeinde Amriswil übernimmt bei Nichtbeachtung der Badeordnung keine Haftung. Sie haftet insbesondere nicht für:
 - 3.2.1. Schäden, die bei Benutzung der Anlagen, Spielgeräten oder sonstiger Einrichtungen in den Anlagen entstehen;
 - 3.2.2. Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Spielen etc.);
 - 3.2.3. Den Verlust von Wertsachen, Geld oder anderen Gegenständen.
- 3.3. Begleitpersonen von Schulklassen und Gruppen sind für deren ordentliches Verhalten und die Sicherheit verantwortlich. Abgegrenzte Schwimmbereiche (Bahnen) sind für andere Benutzer freizuhalten.
- 3.4. Am Ende einer Schwimmlektion versammelt die verantwortliche Lehrperson die Klasse am Liegeplatz, überprüft deren Vollständigkeit und lässt die Klasse ordnungsgemäss aufräumen. Danach wird die Klasse durch die Lehrperson verabschiedet. Die Schülerinnen und Schüler können danach unentgeltlich im Schwimmbad verbleiben (Eintrittskosten sind von der Schulgemeinde bezahlt). Für Schülerinnen und Schüler bis und mit 6. Klasse ist dazu das schriftliche Einverständnis der Eltern nötig. Die Kontrolle hat durch die Lehrperson zu erfolgen.

4. Garderoben

- 4.1. Bei Benutzung der Garderobenkästen übernimmt die Politische Gemeinde Amriswil keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.
- 4.2. Die Garderobenkästen dürfen während der Dauer des Aufenthalts abgeschlossen werden.
- 4.3. Die Schlösser sind beim Verlassen der Anlage zu entfernen (täglich).
- 4.4. Das Personal ist berechtigt, nach Betriebsschluss abgeschlossene Garderobenkästen zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- 4.5. Die Benutzung von Bild- oder Tonaufnahmegeräten ist im Bereich der Garderoben strikt verboten.

IV. Besondere Vorschriften für die Schwimmbadbenutzung

1. Becken

- 1.1. Der Zugang zu den Becken hat durch den Duschen-Durchgang zu erfolgen.
- 1.2. Das Duschen vor der Beckenbenutzung ist obligatorisch.
- 1.3. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken benutzen. Aufblasbare Schwimmhilfen und Spielsachen sind im 50 Meter Becken aus Sicherheitsgründen verboten.
- 1.4. Seitliches Hineinspringen in die Becken ist verboten.

2. Sprungturm und Sprungbecken

- 2.1. Der Sprungturm und das Sprungbecken dürfen nur zum Springen benützt werden.
- 2.2. Vor dem Sprung hat man sich zu vergewissern, dass sich keine Personen im Sprungbecken aufhalten und keine Gegenstände im Sprungbecken sind.
- 2.3. Nach erfolgtem Sprung ist das Sprungbecken unverzüglich zu verlassen.
- 2.4. Seitliches Hineinspringen in das Sprungbecken ist verboten.
- 2.5. Die Sprungrichtung hat in der Längsachse der Sprungbretter zu erfolgen.
- 2.6. Seitliches Abspringen von den Sprungbrettern ist verboten.
- 2.7. Nachfedern auf den Sprungbrettern ist verboten.
- 2.8. Auf der Plattform des drei Meter-Turms dürfen sich maximal vier Personen aufhalten.

3. Rutschbahn

- 3.1. Die Benutzerinnen und Benutzer der Rutschbahn haben sich an die am Fusse der Treppe angeschlagenen Regeln zu halten.
- 3.2. Seitliches Hinein- und Hinausspringen vor dem Rutschbahnende ist verboten.

4. Spielgeräte

- 4.1. Die Benutzung der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- 4.2. Im Areal der Spielgeräte bedürfen Kleinkinder der dauernden Überwachung durch Erwachsene.

5. Eintritt ohne Billett

- 5.1. Wer die Schwimmbad-Anlage ohne gültiges Billett benutzt, muss zusätzlich zum ordentlichen Eintrittspreis eine Administrativ-Gebühr von 20 Schweizer Franken bezahlen.
- 5.2. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

1. Wegweisung

Das verantwortliche Personal ist befugt, Personen, welche gegen das Benutzungsreglement verstossen, sofort aus den Anlagen wegzuweisen, dies notfalls auch mit polizeilicher Unterstützung.

2. Anlagenverbot

Wer die Bestimmungen des Benutzungsreglements missachtet, kann von der verantwortlichen Bademeisterin oder vom verantwortlichen Personal nach erfolgloser Mahnung von der weiteren Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

3. Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement wurde vom Stadtrat am 28. Mai 2019 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Amriswil, 28. Mai 2019

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Martin Salvisberg
Der Stadtschreiber: Roland Huser